

Beglaubigte Abschrift

5 T 223/21
41 XIV(L) 119/21 T
Amtsgericht Lippstadt



Erlassen am 22.12.2021 durch
Übergabe an die Geschäftsstelle
Fusch, Justizsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend Herrn [REDACTED] zur Zeit Eickelborner Str. 19,
59556 Lippstadt,

Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1) der o. g. Betroffene

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1)

Frau [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter zu 1):

Rechtsanwalt [REDACTED]

2) LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie, Eickelborner Str. 19, 59556 Lippstadt,
Antragsteller und Beschwerdegegner

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 21.12.2021

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED] die Richterin am Landgericht
[REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Lippstadt vom 22.10.2021 (Genehmigung der zwangsweisen Behandlung) wird auf die Beschwerde des Betroffenen vom 24.10.2021 aufgehoben.

Der Antrag des Beteiligten zu 2) vom 01.06.2021, die Zwangsbehandlung des Beteiligten zu 1) zu genehmigen, wird zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Der Verfahrenswert wird auf bis zu 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Landgericht Dortmund ordnete durch Beschluss vom 08.03.2021 gemäß § 126 a StPO die einstweilige Unterbringung des Betroffenen als Angeklagten in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses an (LG Dortmund 400 Js 186/18).

Dem Betroffenen wird darin unter anderem zur Last gelegt, aus Habgier und um eine andere Straftat zu ermöglichen, einen Menschen getötet zu haben. Am 04.06.2018 suchte der Betroffene gegen 12.20 Uhr die Wohnung des Nachbarn [REDACTED]

[REDACTED] Dortmund auf, weil er sich in den Besitz des PKW Ford Fiesta mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

bringen wollte. Da dieser die Herausgabe verweigerte, stach der Betroffene in der Folge mehrfach mit einem Messer zu und verletzte diesen schwer. Trotz durchgeführter Notoperation verstarb das Opfer am gleichen Tag gegen 13.30 Uhr. Eine am 04.06.2018 entnommene Blutprobe enthielt eine Alkoholkonzentration von 1.31 Promille. Der Betroffene wurde aufgrund des Unterbringungsdeliktes aus dem Jahr 2018 zu einer lebenslänglichen Haftstrafe mit Sicherungsverwahrung verurteilt, wogegen er Revision einlegte. Am 18.03.2020 wurde der Revision stattgegeben und ein neuer Prozess anberaumt.

Das Landgericht Dortmund kam bzgl. des zugrunde liegenden Beschlusses durch das mündlich erstattete Gutachten von [REDACTED] vom 25.02.201 und vom 08.03.2021 zu der Überzeugung, dass die Tat im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB vorgenommen wurde.

Nach den dortigen Feststellungen leidet der Betroffene an einer chronifizierten paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie und einer dissozialen

Persönlichkeitsstörung. Der Betroffene leide an Eifersuchtswahn, der Ausfluss der paranoiden Schizophrenie sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss Bl. 16 bis 19 d. A. Bezug genommen.

Diese Diagnose wird im Antrag auf Zwangsbehandlung vom 01.06.2021 durch den ärztlichen Direktor des LWL-Zentrums für forensische Psychiatrie Lippstadt Wallenstein (Chefarzt für Psychiatrie und Psychotherapie) bestätigt. Dieser diagnostiziert eine paranoid-halluzinatorische Schizophrenie (F20.0), Psychische und Verhaltensstörung durch Alkohol, Abhängigkeitssyndrom (F10.2), psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen sowie im Abhängigkeitssyndrom (F19.2).

Demnach befand sich der Betroffene während des letzten Aufenthaltes in der JVA das erste Mal in psychiatrischer Behandlung. In der JVA kam es zu Auffälligkeiten, im September 2019 drohte er in der JVA Bochum unter anderem mit einer Geiselnahme. Am 01.02.2020 fügte er sich aus suizidaler Absicht erhebliche Schnittwunden am Oberarm zu. Es wurden diverse medikamentöse Behandlungen unter anderem mit Olanzapin versucht. Er berichtete von erheblichen Angstzuständen und Bedrohungserleben.

Die sachverständig beratene Strafkammer ging daher wie oben dargelegt von einer Schuldunfähigkeit des Betroffenen aus. Von diesem seien ohne psychiatrische Behandlung weitere Straftaten von ähnlichem Gewicht zu erwarten. Die öffentliche Sicherheit erfordere es, den Betroffenen einstweilig unterzubringen. Mildere Mittel seien nicht geeignet, dieser Gefahr ausreichend entgegenzuwirken. Daher ordnete sie die Unterbringung des Betroffenen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 126 a StPO an.

Die einstweilige Unterbringung wird gegenwärtig seit dem 08.03.2021 in dem LWL-Zentrum für forensische Psychiatrie Lippstadt (ZfP) Lippstadt vollstreckt.

Mit Schreiben vom 01.06.2021 stellte die Antragstellerin einen Erstantrag zur geplanten Zwangsbehandlung mit Haloperidol Injektionslösung intramuskulär, bei guter Verträglichkeit mit Haloperidol-Decanoat intramuskulär sowie Diazepam Injektionslösung intramuskulär jeweils bis zur zulässigen Tageshöchstdosis gem. § 17 a Abs. 2 MRVG NRW.

Die Zwangsmedikation sei zur Erreichung der Entlassfähigkeit des Betroffenen unabdingbar. Die Zustimmung sei antragsgemäß erteilt worden, entsprechende Nachweise würden vorgelegt. Der Landesbeauftragte habe einer derartigen

Maßnahme bis zu einer Zeitdauer von 3 Monaten zugestimmt. Die medizinische Indikation bestehe unverändert fort. Zu einer Einwilligung in die notwendige Medikation sei der Betroffene trotz längerer Bemühungen der Klinik, ihn hiervon zu überzeugen, nicht bereit gewesen, wie sich aus der Darlegung der erfolglosen Versuche zwischen dem 08.03.2021 und dem 21.05.2021 (Bl. 7 d. A.) ergebe.

Zu früheren Zeiten seit 03.02.2020 sei eine Behandlung mit Olanzapin, teilweise nebst Citalopram versucht, zwischenzeitlich wegen Unverträglichkeit abgesetzt und durch Pimpamperon ersetzt worden. Dann sei jedoch erneut Olanzapin angesetzt worden.

Innerhalb der Gespräche habe er keine Krankheits- und Behandlungseinsicht gehabt. Eine Bewertung der Vor- und Nachteile einer Behandlung oder der einsichtstragenden Selbststeuerung sei nicht möglich. Eine weiterführende Behandlung ermögliche unter konsequenter Anwendung eine ausreichende Systemkontrolle zur Wiederherstellung der freien Willensbildung. Es sei davon auszugehen, dass sich die Gefährlichkeitsprognose langfristig verbessere und eine positive Legalprognose begünstige. Zudem bestehe der zu erwartende Nutzen in einer Ermöglichung weiterer Lockerungen und der Möglichkeit einer sinnvollen Wahrung der eigenen Interessen in der anstehenden Revisionsverhandlung.

Die Medikamente würden leitliniengerecht und unter ständiger ärztlicher Kontrolle vergeben, um potentielle Risiken einzudämmen. Hierdurch werde zugleich sichergestellt, dass lediglich ein vernachlässigbares Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden bestehe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag Bl. 1 bis 9 d. A. Bezug genommen.

Auf Nachfrage des Amtsgerichts legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.08.2021 weitere Unterlagen vor und gab an, dass der Betroffene seit dem 06.08.2021 jegliche orale Medikation verweigere.

Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte die Antragstellerin den Verfahrensbevollmächtigten [REDACTED] darüber, dass die beantragte Zwangsmedikation am 20.07.2021 durch das zuständige Ministerium genehmigt wurde, wobei diese unter dem Vorbehalt der Zustimmung des für die einstweilige Unterbringung zuständigen Gerichts stehe. Auf die Schreiben und die Genehmigung Bl. 14 bis 25 d. A. wird Bezug genommen.

Auf erneute Nachfrage des Amtsgerichts Lippstadt vom 25.08.2021 reichte die Antragstellerin am 01.09.2021 das tabellarische Gutachten von [REDACTED] vom 19.07.2021 zu den Akten (Bl. 26 bis 36 d. A.).

Mit Beschluss vom 02.09.2021 forderte das Amtsgericht Lippstadt ein externes Gutachten von [REDACTED] an und bestellte [REDACTED] als Verfahrenspfleger. Auf den Beschluss Bl. 51 ff. d. A. wird Bezug genommen.

Am 30.09.2021 teilte der Verfahrensbevollmächtigte [REDACTED] dem Amtsgericht Lippstadt mit, dass er vor dem Landgericht Dortmund als Pflichtverteidiger bestellt wurde und beantragte mit Schreiben vom 07.10.2021 ihn vorliegend beizuordnen. Auf Bl. 55a, 57 ff. d. A. wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 07.10.2021 (Bl. 56a d. A.) meldete sich die weitere Verfahrensbevollmächtigte [REDACTED] mit dem Antrag, sie ebenfalls als Pflichtverteidigerin beizuordnen.

Am 05.10.2021 erstatte die Sachverständige [REDACTED] Gutachten. Sie bestätigt darin die in dem Antrag auf Zwangsmedikation angegebene Diagnose. Es sei zudem derzeit eine akute psychotische Symptomatik nachweisbar, so die Sachverständige weiter. Der Betroffene sei gedanklich absorbiert von vermeintlich gegen ihn gerichteten Komplotten und Verschwörungen. Eine Besserung seines psychischen Zustandes und somit die Chance einer sinnvollen Therapie und Resozialisierung könne nur durch die Medikation gelingen. Derzeit sei die Einsichtsfähigkeit krankheitsbedingt aufgehoben. Es sei von einer Zwangsmedikation für 6 Wochen auszugehen. Der Nutzen überwiege die Beeinträchtigungen deutlich. Trotz möglicher Nebenwirkungen sei eine weniger eingreifende Behandlung aussichtslos. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 60 bis 75 d. A. Bezug genommen.

Das Amtsgericht Lippstadt hat den Betroffenen am 22.10.2021 persönlich angehört. In einem zuvor mit der behandelnden [REDACTED] geführten Gespräch teilte diese mit, dass sie eine Zwangsmedikation für 3 Monate für erforderlich halte. Der Betroffene wies nochmals darauf hin, dass er ein Alkohol- und Drogenproblem habe, ihm aber diese Therapie verweigert werde, sonst sei er nicht krank. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht Lippstadt genehmigte mit Beschluss vom 22.10.2021 eine Zwangsbehandlung mit Haloperidol Injektionslösung intramuskulär bis zu einer Tageshöchstdosis von 10 mg für 14 Tage zur Überprüfung der Wirksamkeit und Verträglichkeit, im Anschluss bei guter Verträglichkeit mit dem Depotpräparat Haloperidol-Decanoat intramuskulär bis maximal 150 mg alle drei bis vier Wochen sowie Diazepam Injektionslösung intramuskulär bis zu einer Tageshöchstdosis von

20 mg längstens bis zum 22.01.2022. Wegen des Inhaltes wird auf Bl. 94 bis 98 d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.10.2021 hat der Betroffene „Widerspruch“ gegen die Zwangsmedikation eingelegt. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 28.10.2021 der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.10.2021 hat die [REDACTED] ebenfalls Beschwerde eingelegt und weiter beantragt, die Vollziehung der Zwangsbehandlung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Auf Bl. 122 bis 124 d. A. wird Bezug genommen.

Mit Fax vom 29.10.2021 hat der weitere Bevollmächtigte des Betroffenen [REDACTED] beantragt, die beauftragte Sachverständige [REDACTED] als befangen abzulehnen und deren Befürwortung der Zwangsmedikation widersprochen. Auf Bl. 141 f d. A. wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 08.11.2021 hat der Betroffene selbst einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß §§ 114 Abs. 2 bzw. 109 StVollzG-Bund, 123 VwGO gestellt, da die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 17a MRVG-NW nicht vorlägen und er zudem davon ausgehe, gesund zu sein und keiner Medikation zu bedürfen. Dies sei eilbedürftig, da ihm nun die Zwangsmedikation seitens der Klinik angekündigt worden sei. Auf Bl. 148 bis 150 d. A. wird verwiesen.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren setzte die Kammer mit Beschluss vom 10.11.2021 zunächst die Vollziehung der Durchführung der Zwangsmedikation bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung im Beschwerdeverfahren aus. Sie begründete dies damit, dass ansonsten keine rechtliche Prüfung des Vorgangs vor Einleitung der Zwangsmaßnahme, die einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstelle, möglich sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Beschluss Bl. 155 bis 157 d. A. Bezug genommen.

In der Hauptsache nahm die [REDACTED] Stellung mit Schreiben vom 12.11.2021. Sie legt dar, dass die Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 17a MRVG-NW nach nicht vorlägen. Zum einen sei die Behandlung mit Haloperidol nach dem „Rote Hand Brief“ für die Indikation „akute und chronische schizophrene

Syndrome (HALDOL Injektionslösung)" weggefallen. Die Behandlung mit Haloperidol Injektionslösung intramuskulär zur Überprüfung der Wirksamkeit und Verträglichkeit sei damit unzulässig geworden, dies betreffe auch Haloperidol Decanoat intramuskulär. Auch die Aussage des Amtsgerichts, dass bereits mehrfach vergeblich versucht worden sei, den Betroffenen zu einer freiwilligen Einnahme der Medikation zu bringen, lasse eine Überprüfung anhand der Anforderungen des BVerfG nicht zu. Die genauen Umstände seien nicht bekannt. Insbesondere seit dem letzten im Antrag genannten Versuch vom 21.05.2021 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehle jegliche Darlegung.

Sie beantragte gemäß § 78 Abs. 2 FamFG ihre Beordnung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 161 bis 164 d. A. Bezug genommen.

Auch der Bevollmächtigte [REDACTED] legte mit Fax vom 08.11.2021 Beschwerde gegen die Genehmigung der Zwangsmedikation ein.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 forderte die Kammer den Antragsteller zur weitergehenden Stellungnahme bzgl. des „Rote-Hand-Briefs“ und zu den Versuchen der Freiwilligkeit auf. Des Weiteren sandte es die Akte bzgl. des Befangenheitsantrages des Bevollmächtigten [REDACTED] gegenüber der Sachverständigen [REDACTED] an das Amtsgericht zur Entscheidung zurück (Bl. 175 ff d. A.).

Mit Beschluss vom 18.11.2021 wies das Amtsgericht Lippstadt den Befangenheitsantrag zurück (s. Bl. 202 ff. d. A.).

Der Antragsteller schickte mit Fax vom 22.11.2021 eine kurze Stellungnahme vom 18.11.2021 (Bl. 231 bis 243 d. A.) und nochmals nahezu alle Antragsunterlagen und zusätzlich zum Nachweis der Überzeugungsversuche den Multidisziplinären Behandlungsverlauf für die Zeit vom 01.06.2021 bis zum 22.11.2021 (Bl. 245 bis 267 d. A.). Der entsprechende „Rote-Hand-Brief“ wurde beigelegt (Bl. 268 bis 270 d. A.). Am 24.11.2021 wurde das Einweisungsgutachten vom 23.02.2021 (Bl. 282 bis 343) zu der Akte gereicht.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 nahm die Verfahrensbevollmächtigte [REDACTED] dahingehend Stellung, dass nach dem Multidisziplinären Behandlungsverlauf für die Zeit vom 01.06.2021 bis zum 22.11.2021 lediglich 4 Versuche, eine freiwillige Medikation herbeizuführen in 5 ½ Monaten nicht ausreichend sei, um von ernsthaften Versuchen auszugehen.

Nachdem zwischenzeitlich auch die Unterlagen den Verfahrenskostenhilfeantrag durch die Verfahrensbevollmächtigte zu 1) betreffend (Bl. 275 ff d. A.) eingereicht worden waren, hat die Kammer mit Beschluss vom 16.12.2021 ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung der Verfahrensbevollmächtigten zu 1) bewilligt und die von Rechtsanwalt [REDACTED] geführte Verfahrenspflegschaft gem. § 276 Abs. 4 FamFG aufgehoben. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss Bl. 355 f. d. A. Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 hat die Antragstellerin nach Aufforderung durch die Kammer nochmals zu den Voraussetzungen der Zwangsbehandlung Stellung genommen und weitere Ausführungen zur Einnahme der Medikation und zu Gesprächen gemacht. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl 360 ff. d. A. Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lippstadt ist gemäß §§ 58, 59, 63, 64 FamFG statthaft, insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die von der Klinik beabsichtigte Zwangsmedikation ist gemäß §§ 17, 17a MRVG-NRW nicht rechtmäßig angeordnet worden.

Grundsätzlich bedarf die medikamentöse Behandlung von Personen im Maßregelvollzug deren Zustimmung, § 17 Abs. 2 MRVG-NRW. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet § 17a MRVG-NRW in der Fassung vom 01.01.2021.

Gemäß § 17a Abs. 2 MRVG-NRW ist danach eine medikamentöse Zwangsbehandlung von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen, wie dem Betroffenen, unter engen gesetzlich vorgegebenen Grenzen zulässig. Die Regelung nimmt dabei erkennbar Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Beschluss vom 23.03.2011, Az.: 2 BvR 882/09 zitiert nach juris – und die dort von dem Bundesverfassungsrecht im Einzelnen vorgegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Diese sind nach Auffassung der Kammer nicht erfüllt.

1)

Danach ist eine Zwangsmedikation auch zur Erreichung der Entlassfähigkeit von Untergebrachten zulässig, wenn und soweit sie ultima ratio darstellt, und es dem

Betroffenen an der erforderlichen Einsicht fehlt. Die Kammer hat bereits Zweifel, dass im derzeitigen Verfahrensstadium, in dem der Betroffene zunächst einstweilen nach § 126 a StPO untergebracht ist, die Behandlung zum Erreichen der Entlassfähigkeit durchgeführt wird. Hierzu legt die Klinik im Antrag zunächst folgendes dar: „weiterführende Behandlung ermögliche unter konsequenter Anwendung eine ausreichende Systemkontrolle zur Wiederherstellung der freien Willensbildung. Es sei davon auszugehen, dass die Gefährlichkeitsprognose sich langfristig verbessere und eine positive Legalprognose begünstige. Zudem bestehe der zu erwartende Nutzen in einer Ermöglichung weiterer Lockerungen und der Möglichkeit einer sinnvollen Wahrung der eigenen Interessen in der anstehenden Revisionsverhandlung.“

Da hier gerade auch die Wahrnehmung der Interessen in einer Revisionsverhandlung darlegt wird, erscheint es der Kammer fraglich, ob überhaupt schon eine Entlassfähigkeit ins Auge gefasst wird, auch wenn von einer Begünstigung der Legalprognose die Rede ist. Dazu sind hier erkennbar noch wesentliche Zwischenschritte zu gehen, zu denen die Antragstellerin keinerlei Ausführungen macht.

Auch das eingeholte Gutachten von [REDACTED] befasst sich mit einer generellen Behandlungsbedürftigkeit, wie es für psychiatrisch Erkrankte im allgemeinen angenommen wird, wenn aufgrund einer nach BGB oder PsychKG erfolgten Unterbringung eine Behandlungsbedürftigkeit beurteilt wird. Deren Einschätzung, dass eine Besserung seines psychischen Zustandes und somit die Chance einer sinnvollen Therapie und Resozialisierung nur durch die Medikation gelingen könne, ist sicherlich nicht falsch, sagt aber nichts darüber aus, ob dies derzeit zur Herstellung einer Entlassfähigkeit erforderlich und geeignet ist und die ultima ratio darstellt.

2)

Letztendlich kommt es darauf aber nicht an, da vor Einleitung der Maßnahme erschöpfend versucht worden sein muss, den Betroffenen von der Notwendigkeit der Medikation zu überzeugen. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht in dem erforderlichen Maß erfolgt.

Hierzu hat die Klinik im Antrag eine Auflistung der Versuche bis zur Antragstellung dargelegt, ohne deren Inhalt, Dauer und Ähnliches auszuführen. Im Beschwerdeverfahren hat sie nun eine Dokumentation vorgelegt, aus der sich aber auch nur 4 weitere Versuche einer Motivation von Antragstellung bis zum

Beschwerdeverfahren entnehmen lassen. Dies sind nach Auffassung der Kammer zum einen zahlenmäßig nicht ausreichende Versuche zum anderen genügen sie auch nicht den inhaltlichen durch die Rechtsprechung gestellten Anforderungen.

Hierbei sind nach OLG Hamm (Beschluss vom 03.12.2018 – III-1 Vollz (Ws) 311/18 – juris, und Beschluss vom 24.09.2019 – III – 1 Vollz (Ws) 415/19, juris) dem Betroffenen das Ob und Wie der konkret beabsichtigen Behandlung und ihre Wirkungen zu erläutern sowie zu versuchen, seine Zustimmung zu erreichen. Es müssen konkrete Feststellung zu diesen Überzeugungsversuchen durch die Einrichtung und zu dem entsprechenden Zeitaufwand gemacht werden. Hierbei ist maßgeblich, dass die jeweiligen Versuche sich auf die *konkret beabsichtigte Medikation* und nicht nur die Möglichkeiten einer allgemeinen Medikation beziehen.

Für die Zeit vor der Antragstellung ist über die Umstände durch die Klinik lediglich im Antrag mitgeteilt worden, in welchem Zeitraum wieviel Termine stattfanden. In der anschließenden Erläuterung, worin jeweils der Versuch bestand, wird aufgeführt, dass dies im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Visiten stattgefunden habe. Inhalt der Gespräche seien die festgestellten Erkrankungssymptome, die Beobachtung des Verlaufs und die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung gewesen. Eine wie durch das OLG Hamm und auch durch das Bundesverfassungsgericht geforderte Besprechung der konkret beabsichtigten Medikation ist daraus gerade nicht zu entnehmen. Auch der mit Schreiben vom 16.12.2021 durch die Antragstellerin nun nachgereichten teilweisen Dokumentation für einzelne Termine für die Zeit vom 08.03.2021 bis zum 21.05.2021 lässt sich dies nicht mit der für die Kammer notwendigen Sicherheit entnehmen. Auch hier wird nur „die Medikation“ angesprochen. Aus dem Kontext lässt sich jeweils entnehmen, dass es um „einzunehmende“ Medikation geht, ohne das entsprechende Medikamente explizit benannt werden. Der Akte ist für die Kammer zu entnehmen, dass Anfang 2020 zunächst unter anderem eine Medikation mit Olanzapin versucht wurde. Zwischenzeitlich wurde dem Betroffenen, wie sich zumindest für den 29.04.2021 entnehmen lässt Invega angeboten. Auch in der Dokumentation nach Antragstellung findet sich dieses Medikament wieder, so am 07.09. und 31.08.2021.

Auch für die Zeit ab Antragstellung sind aus dem übersandten Behandlungsverlauf aber nur allgemeine Versuche erkennbar, nicht jedoch, dass exakt immer die zwangsweise Medikation genau besprochen wurde, teilweise wurden nur „typische Neuroleptika benannt“ (16.11.2021) bzw. über „mögliche Neuroleptika Gruppen und deren Nebenwirkungen“ aufgeklärt (14.10.2021).

In der Summe kann nach Auffassung der Kammer daher den Versuchen nicht zuverlässig entnommen werden, dass sie sich auf die konkrete Medikation bezogen. Gerade in dem Kontext, dass auch der BGH (BGH, Beschluss vom 02. September 2015 – XII ZB 226/15 –, juris) zum Beispiel für eine Zwangsbehandlung nach § 1906 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB a. F. es als ausreichend angesehen hat, dass über 4 Monate zweimal wöchentlich ärztlich versucht worden ist, dies zu vermitteln, sind die hier aufgeführten nicht konkret genug dargelegten Versuche nicht ausreichend.

Hinzu kommt auch noch der Aspekt, dass für die Anforderungen an den Zeitraum und die Zahl der Versuche auch der Zeitraum maßgeblich ist, der den Ärzten bleibt, die Realisierung der jeweils entgegenzuwirkenden Gefahr zu vermeiden. Dies ist bei einem Antrag nach § 17 a Abs. 2 MRVG NRW regelmäßig länger als bei einer Akutsituation. Die Antragstellerin geht in ihrem Schreiben vom 18.11.2021 selbst davon aus, dass es sich nicht um eine Notfallmedikation handele (Bl. 233 d. A.). Insofern sieht die Kammer keine Veranlassung hier einen weniger strengen Maßstab an die Überzeugungsversuche anzulegen. Dies gilt auch insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Betroffenen um einen nach § 126 a StPO vorläufig Untergebrachten handelt.

Diese ganzen Anforderungen gelten auch unabhängig davon, ob der Betroffene einwilligungsfähig ist oder nicht. Auch ein Einwilligungsunfähiger darf über das Ob und Wie einer Behandlung grundsätzlich nicht im Unklaren gelassen werden (OLG Hamm, Beschluss vom 24.09.2019 – III – 1 Vollz (Ws) 415/19-, juris).

Auf die Frage, ob die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es vorliegend nach Auffassung der Kammer nicht mehr an.

Dies gilt insbesondere für die durch die Verfahrensbevollmächtigte zu 1) aufgeworfene Frage, ob die Medikation so medizinisch überhaupt zulässig sei unter Verweisung auf den „Rot-Hand-Brief“, dass bei der vorliegenden Diagnose eine Injektion von Haloperidol nicht zulässig sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, § 25 Abs. 2 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache